

Vortrag an den Ministerrat

Einschränkung der polizeilichen Personalressourcen und polizeiliche Zusatzaufgaben durch Covid19; Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres zur Überwachung ausländischer Vertretungen und sonstiger gefährdeter Objekte

Die epidemiologische Covid-19-Gesundheitslage ist in Österreich mit deutlich mehr als 2000 täglichen Neuinfektionen, Verstorbenen im dreistelligen Bereich und einer hohen Auslastung der Intensivbetten in Spitälern weiterhin als sehr ernst zu bezeichnen. Diese gesamtgesellschaftliche Belastung wirkt sich auch auf die Personalressourcen der Sicherheitsexekutive sehr belastend aus.

Die Anzahl der wegen Covid19 nicht zum Dienst heranziehbaren Exekutivbediensteten der Landespolizeidirektionen liegt aktuell weiterhin bei mehreren hundert Bediensteten, weil sie entweder nach positiver Testung oder als Kontaktpersonen der Kategorie 1 mit Bescheid der Gesundheitsbehörde abgesondert sind. Ähnlich wie bei der Gesamtbevölkerung ist aber nach dem Ende des harten Lockdowns mit einer neuerlichen Steigerung der Personalausfälle zu rechnen.

Neben diesem Fehlstand polizeilicher Personalressourcen haben die exekutivdienstlich zu erbringenden Leistungen zur polizeilichen Unterstützung der Gesundheitsbehörden bzw. zur polizeilichen Mitwirkung an der Vollziehung der aktuellen epidemiologischen Gesetze und Verordnungen deutlich zugenommen, wie insbesondere die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Ausgangsbeschränkungen, der Einschränkungen für Handel und Gastronomie, sowie die Unterstützung der Gesundheitsbehörden bei der Vollziehung der epidemiologischen Einreisebestimmungen, der Überprüfung von Quarantäneauflagen oder beim Contact Tracing, also der Rückverfolgung des Infektionsgeschehens.

Daneben ist insbesondere nach dem Terroranschlag vom 2. November 2020 in Wien die Gefährdung durch islamistischen Extremismus und Terrorismus in Österreich derzeit weiterhin als abstrakt aber hoch einzustufen. Die Ermittlung und Fahndung nach eventuellen weiteren Tätern oder Mitwissern und im weiteren Umfeld, sowie präventive Überwachungs- und Schutzmaßnahmen zur Hintanhaltung von Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfordern weiterhin einen sehr hohen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Einsatz der Sicherheitsexekutive.

Die Bewältigung dieser polizeilichen Aufgaben ist angesichts der mit der Covid19-Pandemie verbundenen Zusatzaufgaben und fehlenden Personalressourcen äußerst personalintensiv und von den Sicherheitsbehörden und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes neben den weiterhin zu gewährleistenden allgemeinen sicherheitspolizeilichen Aufgaben sicherzustellen. Durch die Aufrechterhaltung des Assistenzeinsatzes mit Übernahme von Objektschutzaufgaben durch das Österreichische Bundesheer sollte die Polizei personell entlastet werden.

Seitens der Bundesregierung sind daher rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungs- und Einsatzfähigkeit der Sicherheitsexekutive bzw. zur Kompensation der nicht zum Exekutivdienst einsetzbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenressorts erforderlich.

Zur Sicherstellung der personellen Durchhaltefähigkeit der polizeilichen Einsatzkräfte bei anhaltender Gefährdungslage ist die sicherheitspolizeiliche Assistenzleistung insbesondere im Bereich der Landespolizeidirektion Wien erforderlich, damit die gegenwärtigen Herausforderungen weiterhin in vollem Umfang erfüllt werden können.

Die sicherheitspolizeiliche Assistenzleistung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001 soll

- zum Zwecke der Durchführung von Raum- und Objektschutzaufgaben,
- mit bis zu 300 Assistenzsoldaten,
- bis zur Erreichung des Einsatzzwecks, längstens aber bis zum 31.03.2021

aufrechterhalten werden.

Mit dieser Maßnahme allfällig verbundene budgetäre Auswirkungen haben im geltenden BFRG bzw. in den geltenden Budgetansätzen des assistenzleistenden Ressorts ihre Bedeckung zu finden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen und die Verlängerung der Heranziehung des Bundesheeres zur Assistenzleistung nach § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001 im Sinne der obigen Ausführungen gemäß § 2 Abs. 5 Ziffer 1 leg. cit. beschließen.

22. Dezember 2020

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister